

# Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung  
Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

[Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel](#)

Schleswig-Holstei-  
nischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuß  
  
mit e-mail



LSFV e.V., Geschäftsstelle  
Papenkamp 52, 24114 Kiel

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: [info@lsfv-sh.de](mailto:info@lsfv-sh.de)

Internet: [www.lsfv-sh.de](http://www.lsfv-sh.de)

Zeichen: vo

27. Juni 2018

## Änderung des LFischG

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1147

Sehr geehrte Frau Tschanter,

nachfolgend nimmt der LSFV Stellung zum LFischG-Änderungsentwurf, wobei wir uns stellenweise erlauben, grundsätzliche Aussagen zu Wirkungen hinzuzufügen, die in der Praxis aus den vorgesehenen Änderungen hervorgehen.

Der erste Teil enthält nur Anmerkungen unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Bitte des MELUND aus einer vorherigen Verbandsbeteiligung, Änderungsvorschläge nur zum vorliegenden Entwurf vorzutragen.

Im zweiten Teil ergänze ich Vorschläge zur aktuellen Fassung des LFischG, die bei einer Änderung aufgegriffen werden sollten. Hier weise ich ausdrücklich auf einen Vorschlag zur Änderung des § 26 Abs. 4 hin, der einem aktuellen Anlaß entspringt.

### 1. Teil: Änderungsentwurf des MELUND

#### § 30 Abs. 1 LFischG

Seit langer Zeit ist es eine gute und in der Praxis bewährte Methode, Fische in der Laichzeit zu schonen. Die EU hingegen arbeitet neuerdings lieber verstärkt mit Tagesfangbegrenzungen. So wurde 2016 eine solche Tagesfangbegrenzung zunächst für den Wolfsbarsch und später für den Dorsch eingeführt. Über weitere wird nachgedacht. Diese praxisferne, schwer kontrollierbare Vorgehensweise sollen nun die Mitgliedsstaaten und deren Bundesländer in ihrer Fische-reigesetzgebung umsetzen.

Es ist verständlich, daß das Land Schleswig-Holstein eine solche Kompetenzvorschrift in das LFischG einfügen muß. Dennoch bittet der LSFV ausdrücklich, bei späteren Maßnahmen genau zu überlegen und zu prüfen, ob für den Bereich der Angelfischerei diese Instrumente wirklich genutzt werden sollten. Für sie besteht in der Anglerschaft, ganz im Gegensatz zu Mindestmaßen und Schonzeiten, eine stark herabgesetzte Akzeptanz. Sie wird eingehalten, aber ihre Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit wird bestritten. So widerspricht insbesondere die Erlaubnis, drei Dorsche täglich in der Laichzeit(!) zu fangen, unseren Vorstellungen vom Fischar-tenschutz. Es sollte einerseits das Umweltbewußtsein der Angler hinsichtlich des Schutzes herabgesetzter Bestände, andererseits das Wissen der Angler über die Stärke von Fischvor- kommen nicht unterschätzt werden.

### **§ 44 Abs. 1 LFischG**

Jede sinnvolle Ausweitung der Fischereiaufsicht unterstützen wir.

## **2. Teil: Weiterer Änderungsbedarf aus Sicht des LSFV**

### **§ 2 Abs. 2**

Der Begriff "Priele", der früher in der BiotopVO definiert war, sollte bestimmt werden.

Die Bezeichnung „Lagunenähnliche Strandseen“ ist ungenau, zumal Lagunen und Strandseen eigenständige, gegeneinander abgrenzbare Begriffe sind.

Zu Mißverständnissen führen kann die Verwendung des Begriffes „geschlossenen Privatgewässer“ im Zivilrecht in § 960 Abs. 1 Satz 2 BGB. Davon umfaßt werden Gewässer, die auf natürliche Art oder durch gleich wirkende Sicherungsmittel so abgeschlossen sind, daß unter normalen Verhältnissen ein Überwechseln der Fische aus einem oder nach einem Gewässer nicht stattfinden kann und die ihrem ganzen Umfang nach ein und demselben Eigentümer gehören; die Größe des Gewässers ist nicht entscheidend, ebenso nicht die Frage, ob man das Gewässer ablassen kann. Der zivilrechtliche Begriff „Fische“ wird weit verstanden und umfaßt auch Rundmäuler oder Krebse, nicht hingegen Wasserflöhe. So kann nun etwa ein über 0,5 ha großes, räumlich abgegrenztes Gewässer fischereirechtlich ein offenes sein, gleichzeitig zivilrechtlich ein geschlossenes. Ebenso kann umgekehrt ein fischereirechtlich geschlossenes Gewässer ein zivilrechtlich offenes sein, wenn mehrere Personen Eigentümer verschiedener Gewässerteile sind. Und es könnte die Möglichkeit des Wechsels von Wasserflöhen in ein anderes Gewässer diese fischereirechtlich zu offenen machen, zivilrechtlich aber in der gleichen Frage ohne Auswirkungen bleiben.

### **§ 3 Abs. 1**

Eine der zentralen Vorschriften des LFischG ist § 3 Abs. 1. Sie enthält Legaldefinitionen der Begriffe „Fischerei“ und „Hege“, die man systematisch sinnvoll auch in § 2 („Definitionen“) hätte einfügen können.

### **§ 4**

Die Systematik der §§ 4-6 LFischG hat der Gesetzgeber ungewöhnlich gewählt. Nachdem in § 3 LFischG das Fischereirecht behandelt wird wäre es sinnvoll gewesen, anschließend selbständige Fischereirechte (nun § 6 LFischG) zu regeln und zu erklären, dann das in Binnengewässern an das Grundeigentum gebundene Fischereirecht und anschließend die Rechtslage an Küstengewässern. Die im Gesetz bestehende Reihenfolge erschwert das Verständnis, weil Bezug genommen werden muß auf Regelungen, die erst die weiteren Vorschriften enthalten.

### **§ 4 Abs. 3**

Gesetzgeberisch ungewöhnlich ist der in Klammern gesetzte Einschub „Haupt- und Nebenerwerb“. Auf diese Weise werden im deutschen Recht regelmäßig Inhalt und Umfang des in Klammern gesetzten Begriffes für das Gesetz eindeutig bestimmt. Diese Praxis wird hier zumindest sprachlich unzureichend umgesetzt. Während etwa in § 3 Abs. 1 LFischG die Begriffe „Fischerei“ und „Hege“ aus der Legaldefinition verständlich werden, kann aus der bloßen Verwendung der Worte „Haupt- und Nebenerwerb“ für sich genommen nicht geschlossen werden, daß damit Fischereibetriebe gemeint sind.

### **§ 4 Abs. 5**

Der weitere Bedarf für derartige Ausnahmegenehmigungen ist zu überdenken. Wir sehen ihn nicht.

## § 6

Der Begriff „selbständiges Fischereirecht“ ist - mißverständlich - einerseits Paragraphenüberschrift und Oberbegriff über die Ausprägungen selbständiger Fischereirechte, andererseits bezeichnet er von diesen solche, die in vollem Umfang bestehen.

### § 6 Abs. 3

Die Bestimmung wäre gesetzssystematisch besser in § 10 LFischG erfolgt, der schon die Vereinigung, das Erlöschen und die Aufhebung von Fischereirechten regelt.

Zu kritisieren ist auch die mehrdeutige Formulierung mangels einer Definition des Begriffes „Hofstelle“. Dieser findet sich sonst nur in § 35 Abs. 1 Ziffer 6 lit. c, Abs. 1 Ziffer 1 lit. e, f BauGB und in §§ 69 Abs. 3, 143 Abs. 3, 159 Abs. 3 BewG, dort jedoch inhaltlich voneinander abweichend. I.S.d. BewG läßt sich der Begriff ableiten aus der Rechtsprechung des BFH. Danach umfaßt eine Hofstelle nur die Wirtschaftsgebäude und die dazugehörigen Nebenflächen, ausdrücklich nicht aber die Flächen, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäuden gehören. Hingegen folgt aus dem Zusammenhang in § 35 Abs. 1 Ziffer 6 lit. c BauGB die Gleichstellung der Begriffe „Hofstelle“ und „Betriebsstandort“, wozu als notwendiger Bestandteil Wohngebäude zählen. Dem Inhalt nach gemeint ist in Satz 1 offenbar mit der Formulierung der älteste Betriebsteil.

### § 11 Abs. 1

Vergleichbar mit § 3 Abs. 1 LFischG handelt es sich auch bei § 11 Abs. 1 LFischG um eine zentrale Vorschrift des Gesetzes, die wichtige Definitionen enthält, wenn auch erneut in unzulänglicher Weise, entgegen der sonst üblichen Fassung von Legaldefinitionen, s.o..

In Satz 1 soll der Begriff der „fischereiberechtigten Person“ bestimmt werden. Unklar ist, wer der in diesem Zusammenhang genannte „Eigentümer“ ist. Zwar wird zu Beginn des Satzes 1 auf die „Ausübung des Fischereirechtes“ abgestellt. Eigentum kann im zivilrechtlichen Sinn nach § 903 BGB nur an „Sachen“ bestehen, also körperlichen Gegenständen, nicht aber an Rechten. Insoweit ist die Definition der „fischereiberechtigten Person“ nur möglich unter Heranziehung des § 5 Satz 1 LFischG. Der hier genannte „Eigentümer des Gewässergrundstückes“ ist gleichbedeutend mit dem „Eigentümer“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 LFischG.

Als „fischereiausübungsberechtigte Person“ werden zwei Personenkreise bezeichnet, darunter "wer das Fischereiausübungsrecht über einen Erlaubnisschein unter Beschränkung auf den Fischfang erhalten hat (Erlaubnisscheininhaber)". Die Formulierung „Beschränkung auf den Fischfang“ ist zu eng gefaßt und muß hier, wie auch in §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 14 LFischG, ebenso die Aneignung von Fischen erfassen. Lediglich kann und soll einem Erlaubnisscheininhaber nicht die Hege übertragen werden.

Ergänzend stellt Satz 3 klar, daß die Erlaubnis wirksam wird durch die Erteilung eines Erlaubnisscheins durch den Fischereiberechtigten. Dieser kann sich dafür nach den Vorschriften des BGB wirksam vertreten lassen. Jedenfalls legt Satz 3 im Grundsatz fest, daß die Erlaubnis in Form eines Schriftstückes vorliegen muß. Allerdings steht das im Widerspruch zu § 14 Abs. 4 Ziffer 1 LFischG. Nach dieser Vorschrift ist ein Erlaubnisschein nicht erforderlich in Gegenwart der zu seiner Ausstellung berechtigten Person. Hier wäre es nicht angemessen, ein Schriftstück zu verlangen, wenn die Erlaubnis unverzüglich mündlich erteilt und bestätigt werden kann. Insofern bezieht sich § 11 Abs. 1 Satz 3 LFischG offenbar auf den Fall, daß die zur Erteilung der Erlaubnis berechtigte Person nicht anwesend ist.

Rechtssystematisch wäre Satz 3 besser in § 14 LFischG eingefügt worden, der auch inhaltliche Vorgaben zum Erlaubnisschein und Ausnahmen von der Erlaubnisscheinpflcht regelt.

Auch Satz 2 wäre rechtssystematisch besser in einer anderen Vorschrift aufgehoben, nämlich § 12 LFischG.

### **§ 12 Abs. 3**

Etwas unverständlich und wohl als Zugeständnis an Betreiber gewerblicher Angelteiche gedacht ist die in Satz 3 aufgeführte Befreiung von der Fischereischeinpflcht für Pächter geschlossener Gewässer. Denn ein Fischereischein enthält als einen wesentlichen Zweck den Nachweis der Sachkunde nach dem TierSchG und der TierSchIV. Dieser Schutz gilt in gleichem Maße für alle Fische, unabhängig davon, ob sie in offenen oder geschlossenen Gewässern i.S.d. § 2 Abs. 4 LFischG leben.

### **§ 13 Abs. 3**

Unter „Besatz“ ist „das gezielte Einsetzen von gesunden Jungfischen in ein Gewässer oder Anlagen der Fischproduktion“ zu verstehen. Der in anderen fischereilichen Vorschriften - §§ 30 Abs. 1 Ziffer 4, 39 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 LFischG, 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BiFO - gelegentlich verwendete Begriff „Aussetzen“ soll die gleiche Bedeutung haben. Dabei wird übersehen, daß eine entsprechende Definition fehlt, so daß das Wort „Aussetzen“ etwa i.S.d. § 3 Ziffern 3, 4 TierSchG mißverstanden werden kann als ein nach § 18 Abs. 1 Ziffer 4 TierSchG ordnungswidriges Verbringen oder Entkommenlassen in eine Umgebung, in der das Tier nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist. Insofern wäre die einheitliche Verwendung von „Besatz“ und „besetzen“ zweckmäßig, auch in §§ 41 BNatschG, 28 Abs. 2, 3 BJagdG.

Die Formulierung "in der Regel" ist unbestimmt und unklar.

### **§ 14 Abs. 1**

Erneut ist, wie in den §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 1 LFischG, der Begriff „Fischfang“ zu eng, weil das Fischereirecht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LFischG zur Hege, zum Fang und zur An eignung von Fischen befugt. Die fischende Person muß sich den Fang schließlich aneignen dürfen.

Es sollte verbindlich geklärt werden, ob ein ErlaubnisSCHEIN weiterhin in Papierform vorliegen muß oder ob digitale Darstellungen reichen können.

### **§ 17 Abs. 1**

Es ist fraglich, warum der Gesetzgeber den bestimmten Rechtsbegriff „Fischereiberechtigte“ einmal verwendet und anschließend hier sowie in den Abs. 3 und 4 vermeidet („zur Fischerei Berechtigten“). Solche - vermutlich bewußt, aber aus unbekanntem Grund gewählten - Abweichungen von der üblichen juristischen Wortwahl sind mißverständlich.

Nicht ausdrücklich bestimmt werden Inhalt und Umfang der "notwendigen Maßnahmen". Diesen Nachteil hätte der Gesetzgeber einfach durch Verwendung des Begriffes „erforderlichen“ umgehen können, da es sich hierbei um einen bestimmten Rechtsbegriff handelt.

Ebenfalls unbestimmt läßt das Gesetz die Rechtsform der Überlassung der Fischereirechtsausübung. Tatsächlich wird die Formulierung „müssen die Ausübung ihrer Fischereirechte (...) überlassen“ den Anspruch der Berechtigten auf Abschluß eines entsprechenden Fischereipachtvertrages beinhalten.

### **§ 17 Abs. 5**

Mißverständlich ist der gewählte Wortlaut „an Abzweigungen“. Denn in der gesamten Vorschrift des § 17 LFischG geht es entweder um das Fischereirecht im Hauptgewässer oder jenes in Abzweigungen. Der genannte räumliche Bezugspunkt soll wohl als im Hauptgewässer im unmittelbaren Einflußbereich der Abzweigung liegend angenommen werden.

### **§ 18 Abs. 2**

Die Vorschrift regelt in Satz 1, daß Vorrichtungen in offenen und damit der Hegepflicht unterliegenden Gewässern zum Zwecke des Fischfanges nicht mehr als die halbe Breite des Wasser-

laufes versperren dürfen. Der Zweck wird jedoch nur erfüllt bei ausreichender Wassertiefe auf der frei bleibenden Hälfte. Sachgerechter wäre es gewesen, statt der Breite auf den Gewässerquerschnitt abzustellen.

Es läuft der Hege auch zuwider, wenn derartige Vorrichtungen zu anderen Zwecken als dem Fischfang das Gewässer versperren. Daher hätte diese Einschränkung des Verbotes unterbleiben sollen.

#### **§ 21 Abs. 1**

Die Regelung, nach der die Hegeplanpflicht davon abhängig ist, ob ein offenes Gewässer fischereilich genutzt wird oder nicht, ist Gegenstand von Kritik. So wird es aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände und des Fischartenschutzes als erforderlich angesehen, daß alle offenen Binnengewässer der Hege unterliegen. Zum einen unterliegt der Gesetzgeber dem Irrglauben, andere Nutzungen außer der Fischerei hätten keine Auswirkungen auf Fischbestände. Zum anderen liegt ohne fischereiliche Handlungen überhaupt keine Kenntnis der entscheidenden Gewässerfaktoren (Bestandsgrößen und -entwicklungen, Artenzusammensetzung usw.) vor, so daß gar nicht festgestellt werden kann, ob vielleicht dringend hegerische Maßnahmen vorgenommen werden müßten.

#### **§ 21 Abs. 2**

Die Formulierung „sind (...) von ihr zu genehmigen“ erstaunt, zumal sie auf eine gebundene Entscheidung hinsichtlich des vorgelegten Hegeplanes hinweist. Es folgt jedoch aus Satz 3 sowie aus einer Auslegung der Vorschrift nach Sinn und Zweck, daß nicht jeder Hegeplan, unabhängig von seinem Inhalt, nach dieser Vorschrift genehmigt werden muß, sondern nur nicht zu beanstandende.

#### **§ 26 Abs. 4 (aus aktuellem Anlaß)**

Unbedingt geregelt werden soll, daß Fischereischeine anderer Bundesländer in Schleswig-Holstein nur anerkannt werden, wenn sie nach dem jeweiligen Landesrecht auch „gültig“ sind! Bislang ging der LSFV davon aus, daß das Erfordernis der „Gültigkeit“ sich zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift ergebe. Das MELUND hat sich dazu jedoch kürzlich in einem konkreten Fall anders geäußert. Hier muß also dringend durch eine Änderung der Formulierung Klarheit geschaffen werden.

#### **§ 27 Abs. 2**

Für die Beleihung von Verbänden mit der Durchführung der Fischereischeinprüfung wird angeregt, Qualitätskriterien festzulegen. Die aktuelle Formulierung „von den Fischereiverbänden“ ist ohne Qualitäts- oder sonstige Kriterien nicht sachgerecht. „Verband“ ist kein Rechtsbegriff, sondern ein selbstgewählter Name, den sich ein Verein jedweder Größe selbst geben kann. Drei Personen reichen nach der Gründung zur Existenz, § 73 BGB. Sinnvoll wäre daher etwa, zur Beleihung Kriterien wie die Verbandsklagebefugnis oder die Anwesenheit von Unterorganisationen in mindestens der Hälfte der schleswig-holsteinischen Kreise zu verlangen.

#### **§ 28 Abs. 1**

Bisher ist nur über eine Auslegung der Vorschrift nach Sinn und Zweck ersichtlich, daß diese ebenso für Ausnahmegenehmigungen nach § 5 LFischG-DVO entsprechend anzuwenden sein muß. Anderenfalls wäre nicht ersichtlich, aufgrund welcher Kriterien das dort eingeräumte behördliche Ermessen („können (...) ausgenommen werden.“, „kann (...) Ausnahmen (...) zulassen.“) auszuüben ist. Hier sollte durch eine wortwörtliche Nennung Rechtsklarheit geschaffen werden.

#### **§ 28 Abs. 1 Ziffer 2**

Zu beachten ist, daß der Begriff „Fälschung“ entgegen dem Wortlaut auf alle Tathandlungen des mit dem Titel „Urkundenfälschung“ bezeichneten 23. Abschnittes des StGB zu beziehen

ist. Er umfaßt somit nicht lediglich die Herstellung einer unechten Urkunde nach § 267 Abs. 1 Ziffer 1 StGB. Dieser Umstand sollte unbedingt ausdrücklich in der Vorschrift genannt werden.

#### **§ 28 Abs. 1 Ziffern 3 und 4**

Der Punkt als Satzzeichen am Ende der Ziffer 3 trotz folgender Ziffer 4, also anstatt eines Kommas, und das Fehlen eines Satzzeichens am Ende der Ziffer 4 treten als redaktionelle Fehler versehentlich im Gesetz auf. Sie sollten korrigiert werden.

#### **§ 29 Abs. 1 Satz 1**

Die Vorschrift übersieht, daß der Begriff „Fischerei“ weiter ist als der Begriff „Fischfang“. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 LFischG ist fischereischeinpflichtig, wer den „Fischfang“ ausübt und nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LFischG ist abgabepflichtig, wer die „Fischerei“ betreibt, mithin nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LFischG neben dem Fischfang auch die Hege und die Aneignung gefangener Fische. Somit folgt aus der Vorschrift eine Abgabepflicht auch für Vorgänge, für die ein Fischereischein nicht erforderlich ist. Dadurch fehlt wiederum ein Dokument, auf dem der Nachweis der erfüllten Abgabepflicht durch Aufkleben einer Marke erbracht werden kann. Das „Nachweisblatt Fischereiabgabe“ ist ausdrücklich für andere Fälle vorgesehen.

#### **§ 29 Abs. 1 Satz 2**

In der Formulierung „bis zu vier Jahre im Voraus“ wird die eindeutige Klärung unterlassen, ob es sich zum einen um aufeinanderfolgende Jahre handeln muß und zum anderen, ob für das zukünftige „im Voraus“ das gegenwärtige Kalenderjahr mitzurechnen ist - bei einem Kauf am 2. Januar liegt das aktuelle Jahr weitgehend auch noch „voraus“. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber, der in Satz 1 den Begriff „Kalenderjahr“ und in Satz 2 dann den Begriff „Jahr“ gewählt hat, mit dieser Formulierung diese Frage klären. Das ist aber nicht mit erkennbarer Deutlichkeit gelungen.

#### **§ 30 Abs. 4**

Durch eine Umstellung der Formulierung sollte das Mißverständnis behoben werden, daß sich die auf die Herkunft bezogene Einschränkung („die aus Anlagen ... stammen“) nur auf Fische, aber nicht auf Fischeier und Fischbrut bezieht.

#### **§ 32 Abs. 1**

Noch immer sind enorme Fischverluste an technischen Anlagen zu beklagen. Anstatt auf unbestimmte Merkmale wie „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend“ oder auf das Eindringen von Fischen abzustellen müßten über konkrete Vorgaben für Kühlwasserentnahmebauwerke, für Speicherbecken oder praxistaugliche Fischpässe die Risiken wesentlich reduziert werden.

#### **§ 34 Abs. 4**

Hier hätte unmißverständlich klargestellt werden müssen, daß nur eine „objektive“ Unmöglichkeit zur Ausnahme führt, bei der also für jedermann tatsächliche Gründe der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen, nicht hingegen eine nur in der Person des Betreibers angelegte subjektive Unmöglichkeit. Ebenfalls ist ausdrücklich zu klären, daß Fischereiberechtigte oder -ausübungsberechtigte als Hegepflichtige Empfänger der Ausgleichszahlung sind.

#### **§ 36 Abs. 1**

Leider werden an dieser Stelle im Gesetz unterschiedliche Begriffe (hier: „gebrauchsfertig“) für gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Merkmale verwendet. So stellt § 8 Abs. 2 Satz 1 BiFO ab auf „fangbereite“ Fischereigeräte und es folgt in Satz 2 eine Definition. Eine einheitliche Begrifflichkeit und die vorrangige Verwendung bestimmter Rechtsbegriffe wären wünschenswert.

Zweifelhaft ist der Sinn der Festlegung auf den „Wohnort“ in der 2. Alt., zumal keine andere rechtliche Wertung einträte, wenn die Anfahrt von einem anderen Ort aus erfolgte.

**§ 39 Abs. 1 Ziffer 3**

Unbedingt gestrichen werden muß die englische Formulierung „catch&release“, die in Schleswig-Holstein zu einem bestimmten Rechtsbegriff wurde, die aber in allen anderen Bundesländern sowie im Rest der Welt eine andere Bedeutung hat - nämlich nur den objektiven Vorgang des Zurücksetzens ohne die hier hinzutretende subjektive Komponente. Das führt zu erheblicher Verunsicherung.

**§ 44 Abs. 3**

Zunächst wären die hier genannten Kompetenzen unproblematisch in Abs. 1 einzufügen gewesen, so daß man dort einen abschließenden Katalog vorgefunden hätte. Außerdem bedarf die Formulierung „die Fanggeräte“ einer Präzisierung, um zu klären, ob das eingeräumte Ermessen alle gerade vorhandenen oder nur verwendete Fanggeräte umfaßt. Und schließlich handelt es sich bei dem Wort „abzunehmen“ nicht um einen Rechtsbegriff. Ohne erkennbaren Grund wurde darauf verzichtet, klarstellend eine Beschlagnahme, Sicherstellung oder ggf. Pfändung zu nennen, was Rechtsunsicherheit auf seiten der Aufsichtsperson ebenso wie der kontrollierten Person auslöst.

**§ 46 Abs. 1 Ziffer 10**

Die Vorschrift enthält eine Regelungslücke. In § 36 Abs. 1, 1. Alternative LFischG wird der Aufenthalt „auf“ Gewässern mit „gebrauchsfertigem“ Fanggerät untersagt. Die 2. Alternative behandelt den Aufenthalt „an“ Fischgewässern mit „unverpacktem“ Fanggerät. In der Ahndungsnorm des § 46 Abs. 1 Ziffer 10 werden dann mit der Formulierung „entgegen § 36 an oder auf Gewässern“ scheinbar beide Alternativen erfaßt. Jedoch läßt das anschließend genannte Merkmal „gebrauchsfertig mitführt“ nur einen Bezug zur 1. Alternative zu. Daher läßt sich bis zu einer Gesetzeskorrektur wegen fehlender Bestimmtheit nur die 1. Alternative als Ordnungswidrigkeit behandeln.

**Anlage zu § 1 Abs. 2**

Die Anlage wird fälschlich als eine „zu § 1 Abs. 2“ bezeichnet - einen solchen Absatz enthält das Gesetz nicht mehr. Der Gesetzgeber hat versäumt, anlässlich der Änderungen im Oktober 2011 die Bezeichnung der Anlage anzupassen, die sich nach Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 1 LFischG jetzt auf § 2 Abs. 2 LFischG beziehen muß.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Vollborn LL.M.  
RA, Geschäftsführer